

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-105/20 – 1

Rechtssache C-105/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

27. Februar 2020

Vorlegendes Gericht:

Tribunal du travail de Nivelles (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

3. Februar 2020

Klägerin:

UF

Beklagte:

Union Nationale des Mutualités Libres (Partenamut) (UNMLibres)

Tribunal du travail du Brabant wallon

Division Nivelles

(Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Nivelles, Belgien)

5. Kammer

Urteil [Or. 2]

IN DER RECHTSSACHE:

UF, [OMISSIS],

Klägerin und Streitverkünderin

[OMISSIS].

DE

GEGEN:

1. A.S.B.L. PARTENA, Assurances Sociales pour Travailleurs Indépendants,

[OMISSIS]

Beklagte zu 1.,

[OMISSIS].

2. INSTITUT NATIONAL D'ASSURANCES SOCIALES POUR TRAVAILLEURS INDÉPENDANTS, abgekürzt „INASTI“,

[OMISSIS]

Beklagte zu 2.,

[OMISSIS]

UND GEGEN:

UNION NATIONALE DES MUTUALITÉS LIBRES (PARTENAMUT), abgekürzt „UNMLIBRES“, im Bereich der obligatorischen Kranken- und Invaliditätsversicherung anerkannter Versicherer, [OMISSIS] im Folgenden „UNML“ oder „PARTENAMUT“;

Streitverkündete,

[OMISSIS]

* * *

[OMISSIS] [Or. 3]

I. ANGABEN ZUM VERFAHREN

[OMISSIS] [nationales Verfahren]

II. GEGENSTAND DER KLAGE

Mit Klageschrift vom 23. Oktober 2006 beantragte UF, die ASBL PARTENA, UNMLIBRES (zu der PARTEMUT gehört) und INASTI als Gesamtschuldner [OMISSIS] zur Zahlung eines pauschalen Mutterschaftsgelds für selbständig erwerbstätige Frauen in Höhe von 2 041,91 Euro zu verurteilen.

[OMISSIS] [Kostenantrag]

III. SACHVERHALT [OMISSIS]

[OMISSIS]

– [OMISSIS] [Or. 4]

– Mit Urteil vom 11. Mai 2017 hat das Gericht in anderer Besetzung

– [OMISSIS]

– [OMISSIS] dem Gerichtshof der Europäischen Union [OMISSIS] zwei Fragen zur Vorabentscheidung [OMISSIS] vorgelegt:

[OMISSIS] [Wiedergabe der Vorlagefragen, die den Fragen im Tenor entsprechen]

– [OMISSIS]. [Or. 5]

– Am 5. Oktober 2017 [Beschluss vom 5. Oktober 2017, OJ, C-321/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:741] erklärte der Gerichtshof der Europäischen Union das Vorabentscheidungsersuchen [OMISSIS] aus folgenden Gründen für offensichtlich unzulässig:

– der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens sei sehr lückenhaft dargestellt [OMISSIS];

– die Vorlageentscheidung enthalte keine Angaben zu den Gründen, aus denen UF keinen Anspruch auf die pauschale Leistung haben könne, die im Rahmen der Mutterschaftsversicherung für Selbständige vorgesehen ist;

– Regelungsrahmen des Rechtsstreits des Ausgangsverfahrens [OMISSIS] [:] Das vorlegende Gericht verweise in seinen Fragen auf den Königlichen Erlass vom 20. Juli 1971, ohne jedoch in seiner Vorlageentscheidung den Wortlaut seiner Bestimmungen anzugeben, die im Ausgangsverfahren anwendbar sein könnten;

– das vorlegende Gericht habe nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Klarheit die Gründe darlegt, aus denen es eine Auslegung zur Entscheidung des Ausgangsverfahrens für erforderlich oder nützlich hält. Darüber hinaus werde der Zusammenhang zwischen dem Unionsrecht und dem auf das Ausgangsverfahren anwendbaren nationalen Recht nicht erläutert.

Der Gerichtshof schloss mit dem Hinweis: *„Es bleibt dem vorlegenden Gericht indes unbenommen, ein neues Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, wenn es dem Gerichtshof alle Angaben zu liefern vermag, die ihm eine Entscheidung ermöglichen (vgl. in diesem Sinne Beschluss vom 12. Mai 2016, Security Service u. a., C-692/15 bis*

C-694/15, EU:C:2016:344, Rn. 30 und die dort angeführte Rechtsprechung)“.

- Am 28. Dezember 2018 beantragte UF beim erkennenden Gericht die Fortsetzung des Verfahrens und erklärte, es sei Sache des Gerichts, das dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorlagefrage stellt, den Sachverhalt des Rechtsstreits und die belgischen Rechtsvorschriften zu erläutern.

[OMISSIS] [nationales Verfahren] [Or. 6]

IV. ERÖRTERUNG

A. Sachverhalt

[OMISSIS]

Die Klägerin schlägt vor, dem Gerichtshof der Europäischen Union Folgendes mitzuteilen:

- 1 Zwischen Januar 2002 und Dezember 2010 übte UF zwei berufliche Tätigkeiten aus und unterlag kumulativ zwei verschiedenen Regelungen:
 - Sie war als Assistentin an der Universität als Arbeitnehmerin in Teilzeit beschäftigt (50 %).
 - Sie war nebenberuflich als Rechtsanwältin an der Brüsseler Anwaltskammer selbständig tätig.

Während dieser Zeit leistete UF Beiträge zur Sozialversicherung für Selbständige und zahlte für eine nebenberufliche selbständige Tätigkeit Sozialversicherungsbeiträge.

Unter Berücksichtigung der Höhe ihres Einkommens als Selbständige wurden diese Beiträge jedoch nicht auf der Grundlage einer nebenberuflichen selbständigen Tätigkeit, sondern auf der Grundlage der Regelung für hauptberufliche Selbständige berechnet, was für das Jahr 2006 einen Betrag von 4 234,16 Euro ergab.

- 2 Am 1. März 2006 gebar UF ein Kind [OMISSIS].
- 3 Im Mai 2006 erhielt sie als Arbeitnehmerin ein Mutterschaftsgeld von 3 458,54 Euro brutto.

Dieser Betrag wurde auf der Grundlage der Regelung für weibliche Angestellte berechnet, d. h. 82 % ihrer Vergütung für ihre Halbtags[tätigkeit] an der Universität für die ersten 30 Tage, und 75% dieser Vergütung für die folgenden zwei Monate.

4

Das Mutterschaftsgeld deckt daher nur einen Teil der beruflichen Tätigkeit von UF, nämlich ihre Tätigkeit als Arbeitnehmerin, und entspricht vorliegend einem Betrag von etwa 1 000 Euro netto monatlich für drei Monate.

In Bezug auf ihre selbständige Tätigkeit erhält UF kein Mutterschaftsgeld und muss nicht nur die Arbeit einstellen, sondern auch ihre Sozialversicherungsbeiträge als Selbständige weiter zahlen, da während des Mutterschaftsurlaubs keine Beitragsbefreiung vorgesehen ist.

Der tatsächlich erhaltene Betrag liegt daher weit unter den Mitteln, über die UF zum damaligen Zeitpunkt verfügte, wenn man ihre Vergütung an der Universität und ihr Einkommen als Rechtsanwältin berücksichtigt. [Or. 7]

UF bezog nämlich für die neun Monate, in denen sie im Jahr 2006 arbeitete (die übrigen drei Monate war sie im Mutterschaftsurlaub), eine Vergütung von 11 274,02 Euro brutto von der Universität und Rechtsanwaltshonorare in Höhe von 27 480 Euro brutto.

[OMISSIS]

- 4 Um die Zeit ihres Mutterschaftsurlaubs angemessen abzudecken, hat UF [OMISSIS] in ihrer Eigenschaft als Selbständige ein pauschales Mutterschaftsgeld im Rahmen der Mutterschaftsversicherung beantragt.

Diese pauschale Leistung beläuft sich auf einen Betrag von 2 041,91 Euro brutto.

Weder PARTENA noch PARTENAMUT noch UNMLIBRES haben auf diesen Antrag reagiert.

Während des Zeitraums, der durch diese Beihilfe abgedeckt war, war UF jedoch jede berufliche Tätigkeit untersagt.

UF befand sich im Mutterschaftsurlaub und hat, da sie dessen gesamte Dauer vor und nach der Geburt in Anspruch genommen hat, drei Monate lang nicht gearbeitet, nämlich von Ende Februar 2006 bis Mitte Juni 2006.

Während dieser Zeit bezahlte sie jedoch weiterhin ihre Sozialversicherungsbeiträge als Selbständige, da die Höhe dieser Beiträge vierteljährlich berechnet wird (UF hat bis Ende Februar 2006 und ab Mitte Juni 2006 als Selbständige gearbeitet).

- 5 Mit Schreiben vom 4. September 2006 forderte der Rechtsanwalt der UF die PARTENA zu einer Stellungnahme im Hinblick auf den Antrag auf Gewährung des pauschalen Mutterschaftsgelds auf.

PARTENA antwortete mit Schreiben vom 25. September 2006, dass das Mutterschaftsgeld von der Krankenversicherung der UF gezahlt worden sei.

Die UF hat am 23. Oktober 2006 gegen diese Entscheidung [OMISSIS] geklagt.

- 6 Am 25. Oktober 2006 schickte PARTENAMUT der UF ein Formular zur Beantragung von Mutterschaftsgeld gemäß der Regelung für Selbständige.
- 7 Am 9. November 2006 bestätigte PARTENA gegenüber dem Rechtsanwalt der UF ihre Weigerung, das Mutterschaftsgeld zu zahlen. **[Or. 8]**

Mit Klage [OMISSIS] vom 23. Oktober 2006 beantragte UF, die PARTENA ASBL, die UNION NATIONALE DES MUTUALITES LIBRES (im Folgenden UNMLIBRES [zu der PARTENAMUT gehört]) und INASTI als Gesamtschuldner [OMISSIS] zur Zahlung eines pauschalen Mutterschaftsgelds für selbständig erwerbstätige Frauen in Höhe von 2 041,91 Euro zu verurteilen.

[OMISSIS] [Kostenantrag]

- 8 [OMISSIS]
- [OMISSIS] [Angaben zum nationalen Verfahren]
- 9 Mit Urteil vom 11. Mai 2017 hat das Arbeitsgericht Wallonisch-Brabant, Abteilung Nivelles
- [OMISSIS];
 - dem Gerichtshof der Europäischen Union [OMISSIS] zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt [OMISSIS];
 - [OMISSIS] **[Or. 9]** [OMISSIS] [Wiederholung des Wortlauts der Vorlagefragen]

Das Gericht nimmt auf diese Darstellung des Sachverhalts Bezug.

B. Rechtsrahmen der Vorlagefrage

1. Pauschales Mutterschaftsgeld im Rahmen der Mutterschaftsversicherung und angemessene Leistung

Der Vortrag der Klägerin lautet wie folgt [OMISSIS]:

- 1 In Belgien stand das System der sozialen Sicherheit ursprünglich in der Tradition Bismarcks. Es ist im Wesentlichen als „Versicherung“ konzipiert:
1. Es sichert Arbeitnehmer und ihre Familien gegen die Folgen des Arbeitsplatzverlustes ab, d. h. bei Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Tod des Arbeitnehmers und Eintritt des Rentenalters.
 2. Es wird durch die von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge finanziert.

3. Es steht Personen offen, die sich an seiner Finanzierung beteiligt haben, d. h. die über einen ausreichend langen Zeitraum gearbeitet und Beiträge geleistet haben.
4. Es wird von Vertretern der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber verwaltet.

Das „Versicherungsprinzip“ wirkt sich auf die Art des Leistungsanspruchs und die Beitragspflicht aus.

Zum einen **sind die Leistungen die Gegenleistung für die Beteiligung an der Finanzierung des Systems**. Grundsätzlich hängt das Bestehen eines Anspruchs somit nur von zwei Fragen ab: Hat sich der Arbeitnehmer ausreichend an der Finanzierung beteiligt? Ist das Risiko eingetreten? Zwar unterliegt dieser Anspruch zahlreichen Detailbestimmungen. So, wie der Anspruch konzipiert ist, stellt das System jedoch keine Bedingungen, die etwa an Verdienste oder eine Bedürftigkeit geknüpft sind.

Zum anderen **garantiert die Zahlung der Beiträge die Leistung der Versicherung bei Eintritt des gedeckten Risikos** und verschafft einen Anspruch auf die Leistungen. Gleiches gilt für die Prämien im Rahmen privater Versicherungen. Folglich kann der Arbeitnehmer, der seine Beiträge gezahlt hat, ein subjektives Recht auf die gesetzlich vorgesehene Sozialleistung geltend machen. Auf die Beiträge hat er hingegen keinen subjektiven Anspruch: Er kann weder ihre Rückerstattung noch eine Leistung in Höhe der gezahlten Beiträge verlangen.

Sozialversicherungsleistungen im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs [Or. 10]

- 2 In Belgien fällt der Mutterschaftsurlaub unter die Krankenpflichtversicherung. Die belgische Rechtsprechung (Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 28. März 2013, Nr. 51/2013) hat im Hinblick auf die Krankenpflichtversicherung bereits entschieden, dass das belgische Recht gegen die Art. 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem es einem Erwerbstätigen, der zur Hälfte als Arbeitnehmer und zur Hälfte als Selbständiger arbeitet, nicht gestattet, nur in Bezug auf eine der beiden Beschäftigungen arbeitsunfähig zu sein, und ihn zwingt, seine gesamte Tätigkeit einzustellen, obwohl seine Arbeitsunfähigkeit nur an einem seiner Arbeitsplätze ihren Ursprung hat.

Das belgische Recht sieht zwei getrennte Systeme vor, je nach Tätigkeit des Erwerbstätigen und je nachdem, ob er als Arbeitnehmer oder als Selbständiger sozialversichert ist.

Im Hinblick auf die Leistungen für Arbeitnehmerinnen lauten die maßgeblichen Bestimmungen des belgischen Rechts wie folgt:

- **Erstens** sieht das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung die Zahlung einer als „Mutterschaftsgeld“ bezeichneten Leistung zugunsten von Arbeitnehmerinnen

unter der ausdrücklichen Bedingung vor, dass sie jegliche Tätigkeit eingestellt haben (Art. 113);

- Zweitens bestimmt der Königliche Erlass vom 3. Juli 1996 zur Ausführung des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung (in seiner damals anwendbaren Fassung): *„Die Höhe des Mutterschaftsgelds wird auf 79,5 Prozent des in Artikel 113 Absatz 3 des koordinierten Gesetzes erwähnten Lohnausfalls während der ersten dreißig Tage [des Mutterschutzes] festgelegt, so wie er in den Artikeln 114 und 115 des koordinierten Gesetzes definiert ist, und auf 75 Prozent dieses Lohnausfalls ab dem einunddreißigsten Tag dieses Zeitraums.*

Während der ersten dreißig Tage [des Mutterschutzes] beziehen die in Artikel 86 § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und b) des koordinierten Gesetzes erwähnten Berechtigten jedoch ein Mutterschaftsgeld, das 82 Prozent des vorerwähnten Lohnausfalls beträgt, ohne dass die im vorerwähnten Artikel 113 Absatz 3 vorgesehene Lohnbegrenzung zur Anwendung kommt.“ (Art. 116) [OMISSIS]

In Bezug auf selbständig erwerbstätige Frauen lauten die maßgeblichen Bestimmungen im belgischen Recht wie folgt:

- Die Art. 94 ff. des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartner (in Kraft seit dem 1. Januar 2003) sehen die Gewährung eines pauschalen Mutterschaftsgelds für selbständig erwerbstätige Frauen vor;
- Art. 97 dieses Königlichen Erlasses bestimmt jedoch: *„Das Mutterschaftsgeld wird um den Betrag der Leistungen gekürzt, auf die die Empfängerin nach dem koordinierten Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung Anspruch hat (die Wochen des Mutterschutzes gemäß Art. 93)“;*

Während der gesamten Dauer des Mutterschaftsurlaubs ist die Selbständige verpflichtet, weiterhin ihre Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen und sich somit an der Finanzierung des Systems der Selbständigen zu beteiligen. [Or. 11].

Die relevanten Vorschriften für die Situation einer Erwerbstätigen, die sowohl als Arbeitnehmerin als auch als nebenberuflich Selbständige Beiträge leistet, sind im Königlichen Erlass vom 20. Juli 1971 enthalten. Dieser Erlass schließt nebenberuflich Selbständige von der Leistung des Mutterschaftsgelds aus, da sie nicht als Hauptbeitragszahlerinnen Beiträge leisten (was vorliegend nicht der Fall ist) und grundsätzlich aus einem anderen System der sozialen Sicherheit einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben.

Art. 3 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1971 regelt den Ausschluss wie folgt:

„Folgende Personen sind durch die Versicherung, die durch diesen Erlass eingeführt wird, versichert:

1. Selbständige, die dem Königlichen Erlass Nr. 38 vom 27. Juli 1967 unterliegen, ausgenommen (...)

b) Beitragspflichtige, die gemäß Art. 12 § 21 des genannten Königlichen Erlasses keinen oder nur einen ermäßigten Beitrag zahlen müssen.“ (Hervorhebung hinzugefügt)

Die Bestimmung des Betrags, der von nebenberuflich Selbständigen zu zahlen ist, erfolgt nach Art. 12 Abs. 2 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen. Darin heißt es:

„Ein Beitragspflichtiger, der neben der Tätigkeit, die nach diesem Erlass die Beitragspflicht begründet, gewöhnlich einer anderen hauptberuflichen Tätigkeit nachgeht, ist beitragsfrei, wenn seine beruflichen Einkünfte als Selbständiger während des Beitragsjahres nach Art. 11 § 2 unter 405,60 Euro liegen. Erreichen die genannten Einkünfte mindestens 405,60 Euro, schuldet der Beitragspflichtige folgende Jahresbeiträge (...).“

Der Erlass sieht somit vor, dass der nebenberuflich Selbständige gar keine Beiträge oder nur ermäßigte Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat.

Dabei lässt der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 die tatsächliche Höhe der von einer Selbständigen gezahlten Sozialversicherungsbeiträge unberücksichtigt und gestattet es folglich nicht, auf die tatsächliche Situation einer nebenberuflich Selbständigen Rücksicht zu nehmen, obwohl sie sich in der gleichen Situation befindet wie eine hauptberuflich Selbständige, die wie sie Beiträge zum Normalsatz leistet.

Darüber hinaus bezieht sich der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 auf Selbständige, die reduzierte Beiträge zahlen, was bei nebenberuflich Selbständigen nicht der Fall ist, die, weil ihre Einkünfte eine bestimmte (sich jährlich ändernde) Grenze übersteigen, Beiträge leisten müssen, die ebenso wie die der hauptberuflich Selbständigen berechnet werden.

2. Grundlage der vorliegenden Ungleichbehandlung: der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971

UF trägt Folgendes vor [OMISSIS]:

- 1 Der königliche Erlass vom 20. Juli 1971, auf den PARTENA seine Weigerung, UF Mutterschaftsgeld zu gewähren, stützt, kann nicht angewandt werden; er verstößt nämlich gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und die Bestimmungen zum Mutterschutz. [Or. 12]

Der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 führt insbesondere zu:

- (1) einer Diskriminierung zwischen selbständig erwerbstätigen Frauen, die nebenberuflich in Teilzeit arbeiten (und Beiträge wie hauptberuflich erwerbstätige Frauen zahlen), und selbständig erwerbstätigen Frauen, die hauptberuflich in Teilzeit arbeiten, da diejenigen, die als hauptberuflich Selbständige in Teilzeit arbeiten, das volle Mutterschaftsgeld erhalten, wohingegen diejenigen, die als nebenberuflich Selbständige in Teilzeit arbeiten und wie hauptberuflich Selbständige beitragspflichtig sind, kein Mutterschaftsgeld erhalten.

Diese diskriminierende Situation muss parallel zum Mutterschutz nach der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz geprüft werden, wonach Arbeitnehmerinnen im Mutterschaftsurlaub eine Fortzahlung eines Arbeitsentgelts und/oder einen Anspruch auf eine angemessene Sozialleistung erhalten müssen; nur selbständig erwerbstätige Frauen, die die hauptberuflich in Teilzeit arbeiten, erhalten eine angemessene Leistung;

- (2) einer unmittelbaren Diskriminierung zwischen Arbeitnehmerinnen in Vollzeit und Frauen, die in Vollzeit zugleich als Angestellte und als Selbständige tätig sind, da nur ersteren eine angemessene Leistung gewährt wird.

- 2 Während ihres Mutterschaftsurlaubs erhielt UF Mutterschaftsgeld auf der Grundlage des Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung. Konkret erhielt sie einen Prozentsatz ihres Gehalts als teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerin in Höhe von 3 458,54 Euro brutto für drei Monate Mutterschaftsurlaub, d. h. einen Betrag von etwa 1 000 Euro netto pro Monat.

Im selben Zeitraum (und bis Dezember 2010) zahlte sie als nebenberuflich Selbständige weiterhin Sozialversicherungsbeiträge. Die insoweit gezahlten Sozialversicherungsbeiträge werden auf der Grundlage einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit berechnet (d. h. ein Betrag von 1 058 Euro pro Quartal).

Während ihres Mutterschaftsurlaubs erzielte sie jedoch kein Einkommen mehr als Selbständige, da sie während des Mutterschaftsurlaubs nicht mehr arbeitete, um ihr Kind zu betreuen.

Des Weiteren ist eine Selbständige, wie oben ausgeführt, während der gesamten Dauer des Mutterschaftsurlaubs verpflichtet, weiterhin ihre Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, erst recht, wenn sich der Mutterschaftsurlaub, wie im Fall von UF, auf zwei Quartale (1. und 2. Quartal 2006) verteilt, in denen die Selbständige sowohl vor als auch nach dem Mutterschaftsurlaub arbeitet.

Um ihr Ersatzeinkommen als halbtags beschäftigte Arbeitnehmerin zu ergänzen, hat UF daher einen Antrag auf Mutterschaftsgeld nach dem Königlichen Erlass vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige gestellt. [Or. 13]

- 3 PARTENA lehnte ab, ihr das Mutterschaftsgeld zu gewähren, da Art. 97 dieses Königlichen Erlasses vorsehe, dass das Mutterschaftsgeld um den Betrag der Leistungen gekürzt wird, auf die die Berechtigte nach dem koordinierten Gesetz vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung Anspruch hat.

Nach Auffassung von PARTENA kann eine Arbeitnehmerin, die Anspruch auf eine Leistung der Kranken- und Invaliditätsversicherung (vorliegend Mutterschaftsgeld) hat, mehrere Beschäftigungen in Teilzeit ausübt (vorliegend als Arbeitnehmerin und als Selbständige) und für jede ihrer Erwerbstätigkeiten Sozialversicherungsbeiträge zahlt, nur ein verringertes Mutterschaftsgeld erhalten, und dies nur für eine ihrer Teilzeitbeschäftigungen (vorliegend einen verringerten Teil ihrer Vergütung als Arbeitnehmerin).

Eine solche Arbeitnehmerin ist außerdem verpflichtet, jegliche Erwerbstätigkeit einzustellen, hat aber keinen Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld, das ihre gesamte Arbeitsleistung abdeckt.

Daraus folgt, dass das reduzierte Mutterschaftsgeld, das einer Erwerbstätigen gewährt wird, die zwei Tätigkeiten in Teilzeit ausübt und für jede dieser Tätigkeiten Sozialversicherungsbeiträge entrichtet, nicht als eine Leistung angesehen werden kann, die so bemessen ist, dass sie sich und ihr Kind unter guten gesundheitlichen Bedingungen und nach einem angemessenen Lebensstandard unterhalten kann.

Indem sie ihr die Zahlung dieser pauschalen Leistung verweigert hat, hat Partena UF daran gehindert, vorliegend eine angemessene Leistung zur Deckung ihres Mutterschaftsurlaubs zu erhalten, obwohl sie als Arbeitnehmerin und als Selbständige tatsächlich in zwei Sozialversicherungssystemen Beiträge geleistet hat.

Das Gericht schließt sich diesen Ausführungen der Klägerin an.

Es ist der Ansicht, dass diese auf die Hinweise des Gerichtshofs der Europäischen Union antworten, der das Vorabentscheidungsersuchen [OMISSIS] mit Beschluss vom 5. Oktober 2017 für offensichtlich unzulässig erklärt hat [OMISSIS] [Darstellung der Gründe, die den Gerichtshof veranlasst haben, das Ersuchen für unzulässig zu erklären].

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof der Europäischen Union seine Ausführungen in diesem Beschluss wie folgt abgeschlossen hat: „*Es bleibt dem vorliegenden Gericht indes unbenommen, ein neues Vorabentscheidungsersuchen*

vorzulegen, wenn es dem Gerichtshof alle Angaben zu liefern vermag, die ihm eine Entscheidung ermöglichen“[Or. 14]

Das Gericht ist der Auffassung, dass dies der Fall ist: Wie bereits festgestellt, antworten die Erläuterungen der Klägerin auf die Hinweise des Gerichtshofs, dem die beiden nachstehenden Vorlagefragen zu stellen sind.

AUS DIESEN GRÜNDEN

legt

das Gericht

[OMISSIS]

1) dem Gerichtshof der Europäischen Union die folgenden zwei Fragen zur Vorabentscheidung vor:

[1]) Verstößt der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartner gegen die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte, gegen die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, gegen die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), gegen die Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, und gegen die mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über Teilzeitarbeit durchgeführte Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, indem er im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs einer in Teilzeit arbeitenden nebenberuflich Selbständigen, die aber Beiträge wie eine hauptberuflich Selbständige zahlt, keine angemessene Leistung vorsieht, wohingegen eine hauptberuflich in Teilzeit arbeitende Selbständige das Mutterschaftsgeld in voller Höhe erhält?

[2]) Verstößt der Königliche Erlass vom 20. Juli 1971 zur Einrichtung einer Entschädigungs- und Mutterschaftsversicherung für Selbständige und mitarbeitende Ehepartner gegen die Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte, gegen die Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am

Arbeitsplatz, gegen die Richtlinie 2006/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), gegen die Richtlinie 86/613/EWG des Rates vom 11. Dezember 1986 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit – auch in der Landwirtschaft – ausüben, sowie über den Mutterschutz, und gegen die mit der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 durchgeführte Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, indem er im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs einer Erwerbstätigen, die in Vollzeit zugleich als Angestellte und als Selbständige tätig ist, keine angemessene Leistung vorsieht, wohingegen eine Selbständige, die in Vollzeit arbeitet, das Mutterschaftsgeld in voller Höhe erhält? [Or. 15]

2) [OMISSIS] [Wiederholung der dargelegten Angaben]

[OMISSIS]

[Aussetzung des Verfahrens]

ARBEITSDOKUMENT